

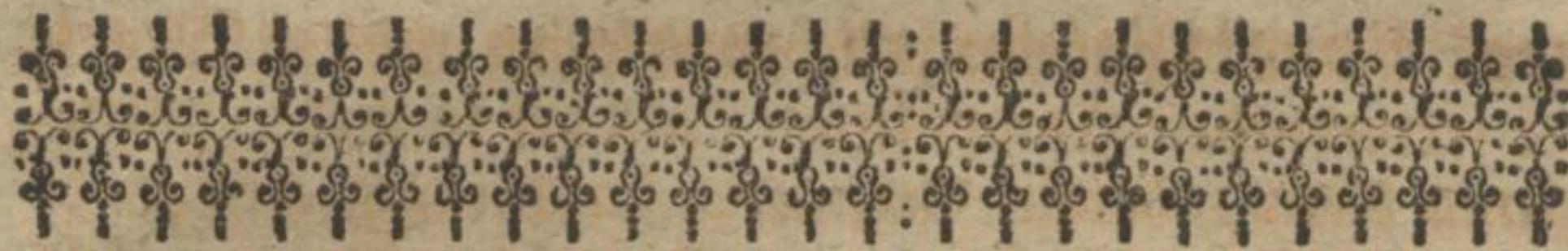
55.

MISSIVE
Des
Rath's der Stadt Bremen
an die
Herren General-Staten
wegen
Ankunft der Schwedischen Träger vor der
Stadt Bremen.

Anno 1566.

H. urb. Germ.
394, 4

HL-Brem. urb. 358. f. 5. 1. B. v. Vol. 1.



Hochmögende Herren/ sc.

Hen. Hochmög. ist ja wol auf dem gemeinen Gerüchte bekant/ wie die Königl. Majest. und Kron Schweden eine große Anzahl Kriegs-Volck zu Fuß / theils auf Schweden gebracht / und theils in Teutschland geworben / ins Herzogthum Brehmen und Behden aller nechst um diese Stadt her legen lassen / vor mit es so weit gekommen / dz schon eine zeither etliche Reiterwachen auff unsern Grund un Boden sehr nahe/ ja bis auf ein Viertel-Wegs vor dieser Stadt auffgesetzet / allwo durch die Comercien sehr troublirt und gesperret werden / mit noch fernerm Gerüchte/ daß solche starcke Armatur uns unterwinden wider diese gute Stadt gemeint seyn solle / so daß wir nicht unbillig große Apprehension hierauff machen und uns/ so viel möglich / in Postur sezen mögen.

Wann dann En. Hochmög. unverborgen ist/ daß die Hochlobl. Kron Schweden einige Prætensiones auff uns und diese Stadt machet / und in dem Anno 1654. durch Er. Hochmög. kräftige Interposition abgehandelten Vertrag ein und anders auffgesetzet worden / man uns auch unterschiedene Contraventiones wider selbigen Vertrag imputiren wil / wir auch niemahsen geweigert / alles / was nach Communication der Imputatorum verantwort-

wortlich und billig/ uns belieben zu lassen und den Weg
ner freundlichen Composition (als der so wol in Instru-
mento Pacis generalis Germaniae Anno 1648. Art. 10. §.
Civitati verò Bremensi, als im Stadischen Vertrage sel-
ber/ und in beyden cum prohibitione viæ facti & armo-
rum bestimmet) vorhero zu versuchen. Wie wöl wir alle-
zeit Reflexion auff die Röm. Kaiserl. Majest. und das
Heil. Reich/ auch auff unsere hohe Herren Alliirte und be-
nachbarte gemacht/ dennoch die Communicationem im-
putatorum nie erhalten können; So haben wir doch nun-
mehr vor Erhaltung solcher Communication/ der vorste-
henden Gefahr und allem ferner besorgtem Unheile vor
zukommen uns accommodiret/ und den Königl. Schwedi-
schen Feld-Herren/ Herrn Graff Wrangeln/ durch eine
Besendung beeihret/ uns auch gefallen lassen/ sie weiter
nach Stade zu denen anberauimten Tractaten/ und noch
darzu sonder einige Meditation die unsern ab zufertigen;
Welche auch heute im Namen Göttes abgereiset. Wir
haben uns aber gleichwol nicht verziehen der Exhibition
etlicher Herrn Mediatoren und Interponenten/ sondern
vielmehr pro re natâ selbige darzu zu bitten uns per Ex-
pressum reservirt und vorbehalten. Wann wir dann bis
dato nicht wissen können was unterm Scheine gütlicher
Handlung oder sonst uns angemuthet werden/ und bei
entstandenem Geschrey noch mehr aufgebotener und
neugeworbener Völcker zu besorgen/ daß es dabei
noch wol duriora poltulata geben möchte/ welche ab-
zuwen-

333

zu wenden und zu mildern wir allein zu wenig seyn möchten.

So gelanget hiermit an E. Hochmög. unser ganz
dienstliches Bitten/ihnen wolle gelieben Ihre Hochgünstige
Mediation oder Interposition von sich selbst / und als
proprio motu zu offeriren / und uns auch nicht verden-
cken/ daß wir solches vorschlagen und begehrn; Jedoch
auff den unverhofften Fall/ da an Seiten des Königl.
Schwedischen Feld-Herrn solche nicht angenommen wer-
den solte/ alsdann iemand aus ihrem Mittel hochgeneigt
zu committiren/ der sich bey denen Tractaten unserer Assi-
stendo möchte annehmen/ und auffn Fall billiche und ver-
antwortliche Conditiones nicht zu erlangen weren/ dies
seit ihrer alten confederirten und wolgelegenen Stadt al-
so an die Hand zu gehen/wie E. Hochmög. nach ihrer wol-
bekanten Prudenz und Vaillance pro Interesse Religionis &
Vicinitatis, auch sonst vor das beste es achtet und gut fin-
den werden. Solchs verschen wir uns zu Er. Hoch-
mög. ganz tröstlich/ und seynd es gegen selbe mit bereitwiss-
ligsten Diensten jederzeit zu verschulden erbōthig. E:
Hochmög. hiemit der kräftigen Beschirmung Gottes zu
beständiger Leibes-Gesundheit und allem gewünschten
Wolgerochen/ uns und diese Stadt sammt angehörigen
zu beharrlicher Gewogenheit treulich befehlende,

Geben unter unserm Stadt-Insiegel den

27. Febr. 1666.

ꝝ ꝝ ꝝ

1666. Februar. 27. V. 1666. 27. Februar. 1666. 27. Februar. 1666.

WITNESS